



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
gemäß Verteiler

Regionalagenturen
gemäß Verteiler

nachrichtlich:
MAIS-Außenstelle Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

G.I.B.
Landesberatungsgesellschaft
Im Blankenfeld 4
46238 Bottrop

Datum: 20. Juli 2012

Seite 1 von 5

Aktenzeichen II A 5 - 3372.9
bei Antwort bitte angeben

Friederike Konrad-Kalinski
Telefon 0211 855-3128
Telefax 0211 855-3040
friederike.konrad-
kalinski@mais.nrw.de

Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosen- zentren

Weiterförderung 2013 - 2014
Erlass vom 07. Oktober 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrem neuen Koalitionsvertrag dafür entschieden, auch zukünftig eine trägerunabhängige qualitätsgesicherte Erwerbslosenberatung und Arbeitslosenzentren durch Einsatz von ESF- und Landesmitteln zu fördern.

Nach wie vor soll sich das Förderangebot insbesondere an erwerbslose Menschen im ALG II-Bezug richten. Erwerbslose nach dem SGB III, ältere Erwerbslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende sowie Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen kön-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

nen ebenfalls an dem Beratungs- und Begleitangebot teilhaben.

Seite 2 von 5

Die Erwerbslosenberatungsstellen sollen Ratsuchenden Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung anbieten. Sie sollen über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informieren, zu wirtschaftlichen und psychosozialen Situationen beraten und rechtsübergreifende Unterstützung bei rechtlichen Fragen gewähren. Hierbei wird seitens des MAIS davon ausgegangen, dass alle geförderten Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren dem im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erläuterten sog. „Erlaubnisvorbehalt“ inhaltlich-fachlich genügen und die dort genannten Bestimmungen einhalten. Die Bewilligungsbescheide 2013/ 2014 werden deshalb eine Verpflichtung zur Erfüllung der Regelungen des RDG enthalten. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her.

Arbeitslosenzentren sollen mit ihrem niedrigschwelligen Ansatz Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte für erwerbslose Menschen ermöglichen und die Betroffenen für weiterführende Beratungsangebote aufschließen.

Gefördert werden je Erwerbslosenberatungsstelle 80 % der nachgewiesenen Personal- und Sachkosten für eine Beratungsfachkraft. Dabei orientieren sich die Personalkosten an EG 10, Stufe 5 TV-L. Die Höhe der förderfähigen Sachkosten ist auf 15.600 € jährlich begrenzt.

Gefördert werden je Arbeitslosenzentrum 50 % der nachgewiesenen zuschussfähigen Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von 31.200 €. Damit beträgt die Förderhöchstsumme 15.600,- € pro Jahr.

Die benötigte Kofinanzierung kann durch Eigenmittel der Einrichtungen oder durch Beiträge Dritter wie z.B. kommunale, kirchliche oder gewerkschaftliche Mittel dargestellt werden.

Antragsteller sollen Einrichtungen sein, die über Erfahrungen in der individuellen Begleitung und Betreuung erwerbsloser Menschen verfügen. Erforderlich sind ausreichende und angemessene Räumlichkeiten, regelmäßige Öffnungszeiten an mindesten 5 Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens 30 Wochenstunden. Für Erwerbslosenberatungsstellen gilt, dass nur Fachpersonal mit mindestens dem Abschluss eines Bachelor - Studiengangs oder eines Fachhochschulabschlusses gefördert werden kann. Anderweitig erworbene Qualifikationen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag förderfähig.

Im Rahmen der Antragstellung ist ein Fachkonzept vorzulegen, in dem u. a. die Sicherstellung dieser qualitativen Vorgaben auszuweisen ist (Anlage 1).

Das Förderangebot richtet sich an die in 2011/2012 geförderten Einrichtungen in den 16 Arbeitsmarktregionen in Nordrhein-Westfalen. Je Kreis/kreisfreie Stadt können grundsätzlich eine Erwerbslosenberatungsstelle und ein Arbeitslosenzentrum gefördert werden.

Die Zahl der 2011 bezuschussten Einrichtungen (unterteilt nach Beratungsstellen und -zentren) kann überschritten werden, sofern die Gesamtzahl der in der jeweiligen Arbeitsmarktregion vorhanden Gebietskörperschaften noch nicht erreicht wurde. Sofern in einer Region eine in 2011 geförderte Einrichtung nicht mehr gefördert werden will oder andere Gründe einer Förderung entgegen stehen, kann (unterteilt nach Beratungsstellen und -zentren) ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Erteilung des regionalen Konsenses im Rahmen der Strukturen der regionalisierten Landesarbeitspolitik ist Grundlage für eine Bewilligungsentscheidung der Bezirksregierung. Sofern die Anzahl der mit positivem Votum versehenen Anträge die Zahl der in 2011 bezuschussten Einrichtungen überschreitet, ist von den Regionen eine Priorisierung vorzunehmen.

- Die Einrichtungen verpflichten sich, im Rahmen der Qualitätssicherung des Förderangebotes Daten zum Zwecke des Controllings und Monitorings zu erheben.

- Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren sollen durch die G.I.B. -Landesberatungsgesellschaft begleitet werden. Um die Zuwendungsempfänger bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu unterstützen, gewährleistet die G.I.B. einen Informations- und Beratungsservice sowie die Organisation und Durchführung von Erfahrungsaustausch- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Teilnahme der Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren an diesen Angeboten ist verpflichtend.

Anträge können ab sofort über die Regionalagenturen bei den regional zuständigen Stellen der Bezirksregierungen eingereicht werden. Die Förderung kann frühestens zum 01.01.2013 erfolgen. Aufgrund der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen können Anträge zunächst nur für eine Förderung von maximal 2 Jahren (bis 31.12.2014) gestellt werden.

Sofern seitens der Antragsteller eine Förderung ab dem 01.01.2013 beabsichtigt ist, müssen die entsprechenden Anträge **bis zum**

31. Oktober 2012 bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, damit eine Bewilligung noch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen kann.

Seite 5 von 5

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Appelhans (Telefon: 0211/855-3030) bzw. Frau Konrad-Kalinski (Telefon: 0211/855-3128).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Roland Matzdorf)

Anforderungen an das Fachkonzept für Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren

Im Rahmen der Antragstellung ist ein Fachkonzept einzureichen, welches Aussagen zu folgenden Aspekten der Tätigkeit der Einrichtungen enthält (maximaler Umfang 10 Seiten):

I. Erwerbslosenberatung:

- Erfahrungen in der Beratung erwerbsloser Menschen
- Zielgruppen des Angebotes
- Beratungskonzept
- Einhaltung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) bei rechtskreisübergreifender Unterstützung
- Arbeitsmarktorientierung
- Kooperationsstrukturen
- Personal und Qualifikation
- Ausstattung der Einrichtung

II. Arbeitslosenzentren

- Erfahrungen in der Begleitung erwerbsloser Menschen
- Zielgruppen des Angebotes
- Konzept zur Begleitung erwerbsloser Menschen
- Arbeitsmarktorientierung
- Kooperationsstrukturen
- Personelle und sächliche Ausstattung der Einrichtung (u.a. Räumlichkeiten)
- Fachliche Begleitung der Arbeit durch den Träger der Einrichtung